

Richtlinien der Stadt Ulm zur Förderung der Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien

Gültig ab 13.05.2009 (Maßgebend für die Anwendung der Richtlinie ist das Datum des Antragseingangs!)

Die Stadt Ulm ist mit dem Beschluss des Gemeinderats im Jahr 1993 dem „Klimabündnis“ beigetreten. Wichtigste Konsequenz aus dem Beitritt ist die Verpflichtung, auf kommunaler Ebene die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2010 um 50%, bezogen auf 1987, zu reduzieren. Dabei stehen städtische Klimaschutzmaßnahmen in enger Verbindung mit Klimaschutzaktivitäten des Landes, des Bundes und der EU. Die Stadt Ulm hat hierzu ein Förderprogramm beschlossen. Inzwischen ist die Energieeinsparung, rationelle Energieanwendung und Nutzung erneuerbarer Energien Teil mehrerer Bundesprogramme und –aktivitäten. Änderungen in den Fördermodalitäten übergeordneter Programme macht eine Überarbeitung der städtischen Richtlinien von Zeit zu Zeit nötig. Die aktuelle Überarbeitung berücksichtigt die Programmänderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum 01.04.2009.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken; bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Vereine werden gesondert gefördert.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Diese Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Ulm, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

Der durch Zuschüsse abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht auf die Miete umgelegt werden.

Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren, werden nicht bezuschusst.

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die die höchsten Energieeinsparungen ermöglichen. Überschreitet die beantragte Fördersumme die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet die Stadt Ulm über die Prioritäten nach Maßgabe des beabsichtigten Demonstrations- oder Einspareffektes. Förderprogramme des Landes oder des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Der Zuschuss muss zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird. Ein Zuschuss wird entweder für eine Erstberatung, Ziffer 1 a) oder für eine Energiediagnose, Ziffer 1 b) gewährt.

Maßnahme	Höhe des Zuschusses	Bemerkungen/ Fördervoraussetzungen
1 Energieberatung und Qualitätssicherung (im Gebäudebestand vor 1984)		
1 a) Erstberatung beim Kunden - Ortstermin - Vor-Ort-Analyse mit Datenaufnahme	100,-- €	Beratung durch BAFA-Berater oder Partner der Initiative „Die EnergieBerater“ Vorlage eines Beratungsberichtes
1 b) Energieberatung mit Energiediagnose mit Berechnung und Maßnahmenbesprechung)	Gemäß der aktuell gültigen Richtlinie zur „Vor-Ort-Beratung“ der BAFA Info: www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html	Bei Beendigung des Programms bzw. einem ablehnenden Bescheid der BAFA fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen
1 c) Baubegleitung durch Sachverständige	Der Zuschuss für Baubegleitung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 1.000,-- € pro Wohneinheit Info: www.kfw-foerderbank.de/Applications/PrintContent.jsp?oid=21014	Bei Beendigung des Programms bzw. einem ablehnenden Bescheid der KfW fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen
1 d) Thermografie	Zunächst ist die KfW-Förderung „Baubegleitung durch Sachverständige“ bzw. die „Vor-Ortberatung der BAFA in Anspruch zu nehmen	Bei Beendigung des Programms bzw. einem ablehnenden Bescheid der BAFA oder der KfW fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen
2 Energieeinsparung im Wohnungsbau		
2 a) Dämm-Maßnahmen im Gebäudebestand	Entsprechend den aktuellen Förderbedingungen des KfW-Gebäudesanierungsprogramms „Energieeffizient Sanieren“ es werden Maßnahmenpakete und Einzelmaßnahmen gefördert Info: www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bauen_Wohnen_Energiesparen/Darlehensprogramm_fuer_Wohnimmobilien/index.jsp	Bei Beendigung des Programms bzw. einem ablehnenden Bescheid der KfW fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen
2 b) Bau eines Passivhauses	EFH/ZFH: bis zu 5.000,-- € MFH : bis zu 25,-- €/m ² Wfl. (max. 2.500,-- €/WE)	Vorlage eines Zertifikates vom Passivhausinstitut www.passiv.de

3 Rationelle Energieanwendung		
3 a) Austausch Heizung	Entsprechend den aktuellen Förderbedingungen des KfW-Gebäudesanierungsprogramms „Energieeffizient Sanieren“ Info: www.kfw-foerderbank.de/Applications/PrintContent.jsp?oid=21584	Bei Beendigung des Programms bzw. einem ablehnenden Bescheid der KfW fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen
3 b) Installation eines Blockheizkraftwerkes (Mini-KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von max. 50 kWh)	Zuschuss richtet sich nach der max. elektrischen Leistung der Anlage und den geplanten Vollbenutzungsstunden Info: www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/index.jsp	Bei Beendigung des Programms bzw. einem ablehnenden Bescheid der BAFA oder der KfW fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen
3 c) Förderung von effizienten Wärmepumpen	Basisförderung im Gebäudebestand und im Neubaubereich, zusätzlich sind Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Innovationsförderung möglich Info: www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/waermepumpen/index.html	Bei Beendigung des Programms bzw. einem ablehnenden Bescheid der BAFA fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen
3 d) Einbau Lüftungsanlage	Entsprechend den aktuellen Förderbedingungen des KfW-Gebäudesanierungsprogramms „Energieeffizient Sanieren“ www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bauen_Wohnen_Energiesparen/Darlehensprogramme_fuerWohnimmobilien/Energieeffizient_Sanieren/index.jsp	Bei Beendigung des Programms bzw. einem ablehnenden Bescheid der KfW fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen
4 Nutzung regenerativer Energien		
4 a) Holzpelletsheizungen, Biomasseanlagen	Basisförderung und Bonusförderungen gemäß aktueller BAFA-Richtlinie Info: www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/index.html	
4 b) Anlagen zur solaren Brauchwasserbereitung	Basisförderung und Bonusförderungen gemäß aktueller BAFA-Richtlinie Info: www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/solarthermie/index.html	Bei Beendigung des Programms bzw. einem ablehnenden Bescheid der BAFA fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen
Erstberatung zur solarthermischen Heizungsunterstützung (Vorortanalyse, vorläufige Maßnahmenbesprechung)	99,-- €	Gemäß Qualitätsstandard der Initiative „Die EnergieBerater“
Maßnahmenkontrolle (Angebotsvergleich, 2 Ortstermine, Abschlussbericht)	250,-- €	Gemäß Qualitätsstandard der Initiative „Die EnergieBerater“
4 c) Fotovoltaikanlagen	Erstberatung 99,-- € PV-Rundum-Sorglos-Paket 200,-- € bei 1 – 30 kWp: ab 13.05.2009: bis zu 100,-- €/kWp ab 01.01.2010 bis 31.12.2010: bis zu 50,-- €/kWp bei Integration in die Dachhaut oder Fassade zusätzlich bis zu 250,-- €/kWp	Vorlage der SWU-Rechnung Vorlage der SWU-Rechnung in Verbindung mit Inbetriebnahme der Anlage Vorlage der Bestätigung der Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber , Zuschusshöhe auf volle 100 W abgerundet
5 Demonstrationsvorhaben		
5 a) Sonstige Anlagen, Maßnahmen und Kampagnen	Zuschusshöhe wird einzelfallabhängig festgesetzt	Es werden Projekte gefördert, die einen besonderen Demonstrationsseffekt für Ulm besitzen und innovative Neuerungen im Energiesektor einer breiten Öffentlichkeit nahe bringen